

## Besondere Bedingung Nr. 4282 Rauchfangkehrer

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit wegen
  - 1.1 Schäden an Sachen durch die allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).  
  
Art. 7, Pkt. 11. AHVB findet insoweit keine Anwendung;
  - 1.2 Schäden an Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen.  
  
Art. 7, Pkt. 10. AHVB findet keine Anwendung;
  - 1.3 reiner Vermögensschäden, die durch Gutachtertätigkeit anlässlich durchgeführter Rauchfanguntersuchungen entstehen.  
  
Abschnitt B, Vorbemerkung EHVB findet Anwendung.
2. Für die in den Punkten 1.2 und 1.3 genannten Risiken beträgt die Versicherungssumme im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR [KLPAUSCH] davon.
3. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall [KLSBHPRZ]% des Schadens, mindestens EUR [KLSBH]. Schadenersatzansprüche bzw. -verpflichtungen unter EUR [KLSCHANS] fallen nicht unter den Versicherungsschutz.